

POSTULAT von Carmen Walker Späh (FDP, Zürich), Kurt Bosshard (SVP, Uster) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Reduktion Baubewilligungspflicht

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mit der Revision der gesetzlichen Bauvorschriften im Planungs- und Baugesetz (PBG), der Bauverfahrensverordnung (BVV) sowie der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) die Zahl der baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen reduziert werden kann.

Carmen Walker Späh
Kurt Bosshard
Josef Wiederkehr

Begründung:

Gestützt auf § 309 des PBG umschreibt § 1 der BVV diejenigen Bauten und Anlagen, die bau rechtlich bewilligt werden müssen, wobei sich die Definition, was eine Baute oder Anlage ist, auf § 1 der ABV bezieht. In § 14 BVV wird zudem geregelt, was im Anzeigeverfahren behandelt werden kann. Gemäss Abs. 3 von § 309 PBG sind Massnahmen geringfügiger Bedeutung durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien. Die Konkretisierung erfolgte in den erwähnten Verordnungen.

Das Durchlaufen eines Baubewilligungsverfahrens verursacht immer einen hohen planerischen, administrativen und finanziellen Aufwand nicht nur für die Gesuchstellenden, sondern auch für die Behörden. Dabei wären - gegenüber dem heutigen Regulativ - weitergehende Erleichterungen von der Bewilligungspflicht möglich, ohne dass öffentliche Interessen beeinträchtigt würden. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet übrigens nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten (§ 2 Abs. 2 BVV).

Von der Bewilligungspflicht befreit werden könnten zum Beispiel:

- Kleinbauten wie Velohäuser, Gartenschöpfe, Kinderspielhütten etc;
- geringfügige Veränderungen am Gebäude wie Vordächer, Dachkamine, Sonnenstoren etc. (ausserhalb Kernzonen);
- unwesentliche Veränderungen am Gebäudegrundriss und Gebäudekubus;
- geringfügiges Verändern einzelner Fassadenöffnungen;
- das Verschieben innerer Trennwände bzw. generell Umbauten im Gebäudeinneren;
- geringfügige Nutzungsänderungen;
- Mauern und Einfriedigungen auch über 0,8 m;
- Reklameanlagen für den Eigenbedarf auch über ¼ m²;
- Farbgebungen ausserhalb geschützter Zonen oder Bauten;
- etc.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in diesem Sinne tätig zu werden.